

# Kirchliches Amtsblatt

## des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 28.

Stettin, den 12. Dezember 1921.

53. Jahrgang.

**Inhalt:** (Nr. 229.) Erhebung von Kirchensteuern. — (Nr. 230.) Einziehung der Kirchensteuern. — (Nr. 231.) Hilfe bei der Tuberkulosebekämpfung. — (Nr. 232.) Regelung der Haushaltspläne der Pfarrentassen für das Rechnungsjahr 1922. — (Nr. 233.) Verteilung des Erlöses für Glockenmetall. — (Nr. 234.) Festsetzung der Anrechnungswerte der Dienstwohnungen und die Naturalbezüge der Volksschullehrer. — (Nr. 235.) Zahlung der Zuschüsse zu Entschädigungsrenten für aufgehobene Stollgebühren. — (Nr. 236.) Prüfungen für Chordirigenten und Organisten. — (Nr. 237.) Der Evangelische Reichserziehungsverband. — (Nr. 238.) Erhaltung der evangelischen Sonntagsblätter. — (Nr. 239.) Gottesdienste für Laubstümme. — (Nr. 240.) Fortbestand des Korrespondenzblattes des Evangelischen Kirchengesangsvereins für Deutschland. — (Nr. 241.) Lichtbildvorträge. — (Nr. 242.) Vorschußzahlungen auf die zu erwartende Gehaltsaufbesserung des Pfarrerverbandes. — Personal- und andere Nachrichten.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und  
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.

Stettin, den 30. November 1921.

(Nr. 229.) Betrifft Erhebung von Kirchensteuern.

Nachstehend geben wir den Kirchengemeinden unseres Aufsichtsbezirks auszugsweise ein Schreiben des Landesfinanzamtes Stettin, Abteilung für Besitz- und Verkehrssteuern, vom 24. Oktober 1921 — D. 11159 — nebst den beigelegt gewesenen Mustern I und II zur Nachachtung bekannt. Soweit die in dem Schreiben wiedergegebenen Vorschläge auf eine Abänderung von Ziffer 4, 7 des Erlasses des Herrn Reichsfinanzministers vom 11. Juli 1921 hinzielen, sind wir bereit, gegebenenfalls gemäß 7 des erwähnten Erlasses das Erforderliche in die Wege zu leiten (vergl. Kirchl. Amtsblatt S. 158, 159). Die Veranlagung der Lohnsteuerpflichtigen wird besonders behandelt.

Lgb. IV. Nr. 1941.

D. G o ß n e r.

Die Veranlagung der Kirchensteuer für 1920 ist nicht Sache des Finanzamtes, da den Finanzämtern die Verwaltung der Kirchensteuern erst vom 1. August 1921 ab übertragen ist. Die Veranlagung der Kirchensteuer für 1921 erfolgt nach dem Stande der Reichseinkommensteuer-Veranlagung für 1920. Sie kann erst erfolgen, wenn die Veranlagung der Reichseinkommensteuer durchgeführt ist.

Ich ersuche die Kirchengemeinden, auf folgende Punkte hinzuweisen:

- a) Vom Rechnungsjahr 1921 ab findet eine Veranlagung der Lohnsteuerpflichtigen nicht mehr statt. Wie das Verfahren bezüglich dieser Personen sich gestalten wird, steht noch nicht fest und muß erst durch die Ausführungsbestimmungen zum Lohnsteuergesetz geklärt werden. Die Feststellung, zu welchem Betrage die einzelnen Lohnsteuerpflichtigen zur Kirchensteuer heranzuziehen sind, wird aber immer sehr erhebliche Zeit in Anspruch nehmen.
- b) Eine Einziehung der Reichseinkommensteuer durch die Kasse von den Lohnsteuerpflichtigen erfolgt vom Rechnungsjahr 1921 ab in den meisten Fällen nicht mehr. Dagegen müßte die Kirchensteuer von allen Personen durch die Finanzkasse eingezogen und gegebenenfalls zwangsweise beigetrieben werden. Die dadurch entstehenden

Kosten werden zum Teil sehr erheblich sein und müssen nach Ziffer 6 des Erlasses vom 11. Juli d. Js. III. R. 19869 von den Kirchengemeinden getragen werden.

- c) Diese Kosten werden sich noch erhöhen, wenn durch die Ausgestaltung des Lohnsteuergesetzes besondere Feststellungen zur Veranlagung der Lohnsteuerpflichtigen zur Kirchensteuer getroffen werden müßten.

Die Kirchengemeinden werden zu erwägen haben, ob sie die Veranlagung und Einziehung der Kirchensteuer nicht schneller und billiger in eigener Verwaltung oder mit Hilfe der politischen Gemeinden vornehmen werden.

Verlangen die Kirchengemeinden die Veranlagung und Einziehung der Kirchensteuer durch das Finanzamt, so ist ihnen aufzugeben, das nach Ziffer 3a des Erlasses vom 11. Juli 1921 aufzustellende Verzeichnis ihrer Steuerpflichtigen in Form einer Kirchensteuerliste nach dem anliegenden Muster I aufzustellen, die gleichzeitig als Sollbuch dient.

Die Kirchensteuerliste ist nach den gleichen Grundsätzen aufzustellen wie die Hauptsteuerliste. Den Kirchengemeinden sind dazu die erforderlichen Angaben zu machen.

Die Kirchengemeinde hat die Spalten 1, 3, 4 und, soweit sie Zuschläge zu den Realsteuern erhebt, auch die Spalten 6 bis 8 — diese durch Eintragung der staatlich veranlagten Sätze der Realsteuern — auszufüllen.

Das Finanzamt füllt die Spalten 2 und 5 aus und teilt der Kirchengemeinde die Summen aus der Aufrechnung der Spalten 5, 6, 7 und 8 mit. Danach kann die Kirchengemeinde ermitteln, welcher Hundertsatz als Zuschlag zu den einzelnen Steuern zu erheben ist.

Durch Eintragung der Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde in der Hauptsteuerliste oder auf andere Weise ist daher Sorge zu tragen, daß Veränderungen der Einkommensteuerveranlagung auch bei der Kirchensteuer berücksichtigt werden.

Für Zugänge ist das Muster der Kirchensteuerliste zu benutzen. Spalte 2 ist dahin abzuändern, daß an Stelle von „Hauptsteuerliste“ handschriftlich „Zugangsliste“ gesetzt wird.

Für Niederschlagungen und Restnachweisungen sind die Muster 30 und 31 G. St. N. B. mit sinngemäßer Änderung zu benutzen.

Soweit ein Einnahmeprotokoll über Einkommensteuer zugelassen ist, das eine besondere Spalte für die Kirchensteuer nicht vorsieht, oder wenn in einer politischen Gemeinde mehrere Kirchengemeinden in Frage kommen, ist ein besonderes Einnahmeprotokoll etwa nach Muster 4 G. St. N. für jede Kirchengemeinde anzulegen.

Auf § 95 G. St. N. B. wird hingewiesen.

Die Kirchensteuerlisten sind auf Grund der eingehenden An- und Abmeldungen auf dem Laufenden zu halten. Auch sind die Kirchengemeinden anzuhalten, Veränderungen mitzuteilen.

Nach erfolgter Veranlagung sind die Kirchensteuerbescheide nach dem anliegenden Muster II auszufertigen und den Steuerpflichtigen zuzustellen.

Bestellungen der anliegenden Muster sind dort bei einer geeigneten Firma zu machen. Der Bedarf der übrigen Finanzämter des dortigen Bezirkes, die Abschrift dieser Verfügung erhalten haben, ist hierbei zu berücksichtigen.

Es ist zulässig, daß die Kirchengemeinden lediglich die Errechnung der Steuerbeträge vom Finanzamt verlangen und die Zustellung der Bescheide oder wenigstens die Einziehung der Steuerbeträge selbst vornehmen. Für kleinere Verhältnisse wird es oft zweckmäßig sein, wenn die Erhebung der Kirchensteuern durch eigene Organe oder den Gemeindevorstand erfolgt.

Die sich aus Spalte 5 der anliegenden Kirchensteuerliste ergebenden Angaben müssen der Kirchengemeinde auf Verlangen auch dann gemacht werden, wenn das Finanzamt die Verwaltung der Kirchensteuer nicht übertragen erhalten hat.

Jahr 1921.

231

M u s t e r I.

Finanzamt:

# Kirchensteuerliste

der

.....  
Kirchengemeinde in .....

Die Spalten 1, 3, 4, 6, 7 und 8 sind von der Kirchengemeinde auszufüllen.  
Die Ausfüllung der Spalten 6 bis 8 ist nur erforderlich, wenn die Kirchengemeinde  
Zuschläge zu den dort angeführten Steuern erhebt. Einzutragen sind in diesem Falle  
die staatlich veranlagten Sätze.

Der Kirchensteuerzuschlag beträgt in Prozenten:

- zur Einkommensteuer: .....
- zur Grundsteuer: .....
- zur Gebäudesteuer: .....
- zur Gewerbesteuer: .....





**Finanzamt.**

..... Kirchengemeinde in .....

Hebebezirk .....

Nr. .... der Kirchensteuerliste.

Obige Nr. ist bei allen Eingaben,  
Zahlungen und Geldsendungen  
anzugeben.

....., den ..... 19.....

**Kirchensteuerbescheid**

für das Rechnungsjahr 19....

An

.....

in .....

**Empfangsbefcheinigung.**

	Nr. des Einnahme- buchs	Tag der Einzahlung	Betrag der Zahlung	Unterschrift des Kassenbeamten
1. Rate für 19. ....				
2. Rate für 19. ....				
3. Rate für 19. ....				
4. Rate für 19. ....				

Die von Ihnen zu entrichtende Kirchensteuer ist nach einem Zuschlag  
 von ..... Prozent zur Einkommensteuer,  
 " ..... " " Grundsteuer,  
 " ..... " " Gebäudesteuer,  
 " ..... " " Gewerbesteuer  
 auf ..... M festgesetzt worden.

Die Steuer ist in den ersten 8 Tagen eines jeden Kalendervierteljahres in 4 gleichen Raten  
 — mit je einem Viertel am 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar — in zwei  
 Raten am ..... und ..... — in einer Rate binnen 4 Wochen  
 nach Zustellung dieses Steuerbescheides — bei der Finanzkasse in ..... oder (ein-  
 fügen die zuständige Annahmestelle) zu zahlen.

Rückständige Beträge sind binnen 4 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides zu zahlen.

Die Einzahlung der Beträge kann durch Überweisung im Bankgirowege oder auf das  
 Postcheckkonto Nr. .... beim Postcheckamt ..... unter Angabe der Nr. der  
 Kirchensteuerliste erfolgen.

Der Einspruch gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer ist binnen einer Frist von 4 Wochen,  
 vom Tage der Zustellung dieses Bescheides ab, bei dem — Gemeindefkirchenrat (Presbyterium, Kirchen-  
 kollegium) — Kirchenvorstand — einzulegen.

Einsprüche, welche sich gegen die staatliche Veranlagung richten, sind im Rahmen der  
 Kirchensteuer-Veranlagung unzulässig.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und Stettin, den 30. November 1921.**  
**Abteilung Grenzmark Posen = Westpreußen desselben.**

(Nr. 230.) Betrifft Einziehung der Kirchensteuer.

Nachstehend geben wir den Gemeinde-Kirchenräten unseres Aufsichtsbezirks einen Erlaß des  
 Evangelischen Oberkirchenrats vom 12. November 1921 — E. D. I. 5139 — zur Nachachtung  
 bekannt. Mit dem Landesfinanzamt sind wir in Verbindung getreten. Wir verweisen auf das  
 diesjährige Kirchliche Amtsblatt S. 169.

Lgb. IX. Nr. 2039.

D. G o ß n e r.

**Evangelischer Ober-Kirchenrat. Berlin = Charlottenburg, den 12. November 1921.**  
 E. D. I. 5139. Lebensstraße 3.

In unserem Runderlaß vom 31. August 1921 — E. D. I. 3360 II. — (R. G. = und W. = Bl.  
 S. 319), betreffend die auf die Reichsfinanzbehörden übertragene Kirchensteuerverwaltung, sind wir  
 davon ausgegangen, daß die Veranlagung zur Reichseinkommensteuer für den ganzen Bezirk eines  
 Finanzamts gleichzeitig fertiggestellt werden würde. Demgemäß glaubten wir, daß auch die sich  
 an die Einkommensteuerveranlagung anschließende Errechnung der Kirchensteuerbeträge in einem für  
 den ganzen Finanzamtsbezirk einheitlichen Zeitpunkt durchgeführt werden würde. So erklärt es sich,  
 daß wir in dem angegebenen Erlaß verfügt haben, die formale Feststellung des Kirchensteuerfolls  
 im einzelnen wie im ganzen durch die Kirchengemeinde bzw. deren Bevollmächtigten sei vor-  
 zunehmen, sobald das Finanzamt die Errechnung der Kirchensteuerbeträge beendet habe.

Wie wir hören, trifft unsere obige Voraussetzung insofern nicht zu, als einzelne Finanz-  
 ämter die Einkommensteuerbescheide für Teile ihres Bezirks hinausgehen lassen, sobald in diesen  
 Teilen die Veranlagung beendet ist, ohne den Abschluß des Veranlagungsgeschäfts für die übrigen  
 Teile des Finanzamtsbezirks abzuwarten. Wie schon unter dem 31. August d. Js. hervorgehoben,

muß der größte Wert darauf gelegt werden, daß mit der Zustellung des Einkommensteuerbescheides gleichzeitig auch die Benachrichtigung und Zahlungsaufforderung hinsichtlich der Kirchensteuer durch das Finanzamt erfolgen kann. Um dies zu erreichen, wird die der Kirchengemeinde obliegende formale Feststellung des Kirchensteuersolls in den Fällen, in denen die Einkommensteuerbescheide in einzelnen Teilen des Bezirks zeitlich getrennt zugestellt werden sollen, ebenfalls in Teilstellungen für solche Bezirkeile erfolgen müssen. Rechtliche Bedenken gegen solche Teilstellungen bestehen bei uns nicht. Der von uns vorgeschlagene Feststellungsvermerk wird nur in solchen Fällen unter zweifelsfreier Klarstellung der Teile und Steuerpflichtigen, für die die Feststellung erfolgt, entsprechend abgeändert werden müssen. Es kommt lediglich darauf an, daß sich die Kirchengemeinden über den Fortgang des Veranlagungsgeschäfts bei den Finanzämtern auf dem Laufenden halten und im gegenseitigen Einvernehmen dahin wirken, daß mit der Zustellung des Einkommensteuerbescheides auch die Benachrichtigung und Zahlungsaufforderung hinsichtlich der Kirchensteuer erfolgen kann. In diesem Zusammenhange können wir nicht unerwähnt lassen, daß dem Vernehmen nach einzelne Kirchengemeinden mit der Mitteilung ihrer Umlagebeschlüsse an die Finanzämter noch im Rückstande sind und dadurch deren Arbeit in der Kirchensteuerverwaltung erschweren. Das Konsistorium wolle sein besonderes Augenmerk hierauf richten und mit allem Nachdruck säumige Kirchengemeinden zur schnellsten Mitteilung der Kirchensteuerbeschlüsse an die Finanzämter anhalten. Es darf nicht vorkommen, daß Kirchengemeinden an der Verzögerung des Eingangs der Kirchensteuerbeträge selbst die Schuld tragen.

In ihrer wirtschaftlichen Notlage werden manche Kirchengemeinden dazu übergegangen sein, von ihren Kirchensteuerpflichtigen freiwillige, auf die später veranlagte Kirchensteuer anzurechnende Beträge entgegenzunehmen. In solchen Fällen wird es unerlässlich sein, daß Name und Wohnort des Kirchensteuerpflichtigen sowie der bereits an die Kirchengemeinde unmittelbar gezahlte Betrag nach Benehmen mit dem Finanzamt der mit der Einziehung der Kirchensteuerbeträge beauftragten Finanzkasse oder Hilfskasse mitgeteilt werden, damit diese die Kirchensteuer-Sollliste entsprechend berichtigen kann und eine doppelte Einziehung des Betrages vermieden wird. Selbstverständlich muß die von dem Finanzamt ausgehende Benachrichtigung über die einzelne Kirchensteuerveranlagung den Gesamtbetrag der Kirchensteuer des Steuerpflichtigen ohne Rücksicht auf etwaige, schon freiwillig daraufhin gezahlte Beträge enthalten, und die Berücksichtigung solcher Beträge kann nur an der Kasse bei Entrichtung der Kirchensteuer erfolgen. Um aber Mißverständnissen in dieser Hinsicht vorzubeugen, wird es sich empfehlen, bei der Benachrichtigung und Zahlungsaufforderung den Zusatz zu machen:

„Etwaige Vorauszahlungen werden bei der zuständigen Kasse auf den veranlagten Betrag verrechnet.“

Da das zuständige Landesfinanzamt in der Regel auch die Formulare für die Kirchensteuereinzahlung entwerfen wird, veranlassen wir das Konsistorium, sich dieserhalb sofort mit dem für den dortigen Geschäftsbereich zuständigen Landesfinanzamt in Verbindung zu setzen.

Hinsichtlich der Heranziehung der Realsteuern zur Kirchensteuer machen wir das Konsistorium mit Bezug auf unseren Runderlaß vom 13. September 1921 — G. D. I. 4096 — noch besonders auf die Entscheidung des 8. Senats des Preussischen Oberverwaltungsgerichts vom 6. Mai 1919 — VIII. A. 21. 18 — aufmerksam, die wir mit Runderlaß vom 23. Juni 1919 — G. D. I. 2446 — bekanntgegeben haben. Danach muß die Kirchensteuer einheitlich und auf einmal ihrem ganzen Betrage nach eingefordert werden. Setzt er sich aus Zuschlägen zu verschiedenen Steuerarten zusammen, so können diese Einzelbeträge mit gesonderten Steuerzetteln nur unter der Voraussetzung verlangt werden, daß die Steuerzettel dem Steuerpflichtigen gleichzeitig zugehen; anderenfalls ist nur die zeitlich erste Anforderung gültig, während die spätere eine unzulässige Nachforderung von

Kirchensteuer darstellt. Die hinsichtlich der Realsteuern von der Kirchengemeinde selbst aufzustellende besondere Steuerliste muß also dem Finanzamt spätestens dann vorliegen, wenn es die Kirchensteuerverpflichtigen von den als Kirchensteuer zu entrichtenden Zuschlägen zur Einkommensteuer zu benachrichtigen im Begriff ist. Eine Einreichung dieser Steuerliste nach Bekanntgabe der Zuschläge zur Einkommensteuer erscheint zwecklos, da die spätere Mitteilung der nach dieser Liste berechneten weiteren Kirchensteuerbeträge als unzulässige Nachforderungen gemäß der mitgeteilten leginstanzlichen Entscheidung anzusehen wären. Auch hierauf werden die Kirchengemeinden hinzuweisen sein.

Für den Präsidenten.

Dr. Kapler.

An die evangelischen Konsistorien der älteren preussischen Provinzen einschl. Abteilung Grenzmark in Stettin und die Fürstlich Stolbergischen Konsistorien, außer Danzig und Posen.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 7. Dezember 1921.

(Nr. 231.) **Hilfe bei der Tuberkulosebekämpfung.**

Bei der Fürsorge für die Tuberkulösen hat sich ein schwerer Mangel herausgestellt. Zahlreiche an offener Tuberkulose Leidende haben kein eigenes Bett. Der Weiterverbreitung dieser Volksseuche ist dadurch Tür und Tor geöffnet. Da die kaufweise Anschaffung von Betten zurzeit unübersteiglichen finanziellen Schwierigkeiten begegnet, bleibt nur der Weg, die freie Liebestätigkeit zu der Beschaffung anzurufen. Es darf erwartet werden, daß es dem Einfluß der Geistlichen und ihrer Frauen in vielen Fällen gelingen wird, von wohlhabenden und warmherzigen Gliedern ihrer Gemeinde Betten für die bedürftigen Tuberkulösen zu erhalten.

Wir ersuchen daher die Pfarrer und Pfarrhäuser unseres Bezirks dringend, ihre Mitwirkung hierbei nicht zu versagen, sondern nach Möglichkeit dabei mitzuhelfen, daß jener schwere Übelstand abgestellt und damit der Kampf gegen die in steigendem Maße unser Volk heimsuchende Seuche wesentlich gefördert wird.

Die Fürsorgestellten sind angewiesen, sich im Bedarfsfalle mit den Geistlichen ihres Bereiches in Verbindung zu setzen.

Pr. Nr. 2078.

D. Gofner.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und  
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 6. Dezember 1921.

(Nr. 232.) **Regelung der Haushaltspläne der Pfarrkassen für das Rechnungsjahr 1922.**

Die Gemeinde-Kirchenräte derjenigen Gemeinden, deren Pfarrstellen dem Pfarrbesoldungsgefes unterliegen, veranlassen wir, die Regelung der Haushaltspläne für das Rechnungsjahr 1922 rechtzeitig vorzunehmen. Insbesondere haben auch diejenigen Gemeinde-Kirchenräte, deren Pfarrkassenhaushaltspläne noch über den 31. März 1922 hinaus Gültigkeit haben, zu prüfen, ob nicht infolge Neuregelung der Pächte für Ländereien und im Zusammenhange damit infolge Neubewilligung von Grundgehaltszuschüssen (vergl. unsere Allgemeine Verfügung — VIII. 1997 — vom 14. Oktober 1921 Kirchl. Amtsbl. S. 210 —) eine Neuauftellung des Haushaltsplans erforderlich ist. Bei Pfarrkassen, die bisher laufende Beihilfen aus dem Pfarrbesoldungszuschußfonds bezogen, sind die im Jahre 1921 angewiesenen laufenden Beihilfen auch für das Rechnungsjahr 1922 in den Haushaltsplan bei Titel VII der Einnahme einzustellen. Beglaubigte Abschrift des neu aufgestellten Haushaltsplans ist uns bis zum 15. Februar 1922 einzureichen. Die Einreichung ist nicht von der vorherigen öffentlichen Auslegung abhängig zu machen.

Wir weisen bei dieser Gelegenheit darauf hin, daß wir für unentgeltliche Nebenleistungen der Pächter an Naturalien mit Wirkung vom 1. April 1922 ab neue Preise festsetzen werden, nach denen die von den Geistlichen für jene Leistungen an die Pfarrkasse zu zahlenden Entschädigungen neu berechnet werden sollen. Eine Rundverfügung hierüber wird an die Herren Superintendenten ergehen, damit sie den Gemeinde-Kirchenräten und Geistlichen erforderliche weitere Weisungen geben und Anfragen beantworten können.

Lgb. VIII. Nr. 2140.

D. G o ß n e r.

Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen des  
Evangelischen Konsistoriums des Provinz Pommern.

Stettin, den 2. Dezember 1921.

(Nr. 233.) Betrifft Verteilung des Erlöses für Glockenmetall.

Der Regierungspräsident  
als stellvertretender Oberpräsident.

Schneidemühl, den 18. November 1921.

Nr. 1448 C. 11 K.

Der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat mich mit der Feststellung des Anteils der in Frage kommenden Religionsgesellschaften der Grenzmark an dem Erlöse, der aus der Veräußerung der vom Reiche zur Beschaffung von Ersatzglocken zur Verfügung gestellten Metallmenge erzielt worden ist, beauftragt.

Als Unterlage für die Errechnung des Anteils dienen die amtlich bescheinigten Fragebogen für die derzeitige Ablieferung der Glocken.

Zwecks endgültiger Feststellung des auf die einzelnen Religionsgesellschaften der Grenzmark entfallenden Anteils an dem Erlöse, der aus der Veräußerung der vom Reich zur Beschaffung von Ersatzglocken zur Verfügung gestellten Metallmenge erzielt worden ist, ersuche ich diejenigen Kirchengemeinden, welche mit der Einreichung der bei der Ablieferung von Kirchenglocken ausgefüllten und amtlich bescheinigten Fragebogen noch im Rückstande sind, dieselben bis spätestens 15. Dezember d. J. s. unmittelbar an mich einzureichen.

Diese Veröffentlichung erfolgt mit dem ausdrücklichen Hinweis darauf, daß nach dem festgesetzten Zeitpunkte eingehende Fragebogen nicht berücksichtigt werden können.

Der Regierungspräsident als stellvertretender Oberpräsident.  
gez. v o n B ü l o w.

Vorstehende Abschrift bringen wir hierdurch zur Kenntnis der Gemeindefkirchenräte der Grenzmark mit dem Veranlassen, etwa noch rückständige Fragebogen umgehend an den Herrn Regierungspräsidenten in Schneidemühl unmittelbar einzureichen.

Lgb. XIV. Nr. 1417.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und  
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.

Stettin, den 3. Dezember 1921.

(Nr. 234.) Festsetzung der Anrechnungswerte der Dienstwohnungen und der Naturalbezüge der Volksschullehrer.

Der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat durch Erlaß vom 30. 9. 1921 — U. III E. 3492 — eine Neu festsetzung der Anrechnungswerte der Naturalleistungen und Dienstwohnungen, letzterer sogar mit rückwirkender Kraft vom 1. 4. 1920 angeordnet.

Diese Anordnung ist auch für die organisch verbundenen Kirchen- und Schulämter von Bedeutung, insonderheit auch dort, wo eine Erhöhung des bisherigen sogenannten Grundgehalts-Mehrbetrages (jetzt Stellenzulage) für die kirchliche Mühewaltung und Aussonderung kirchlicher Vermögensbestandteile zwecks Entlohnung der abgelösten niederen Küsterdienste in Frage kommt.

Wir machen die Gemeinde-Kirchenräte hierauf aufmerksam mit dem Anheimgen, die Schulbehörden bei der Neufestsetzung zu unterstützen bzw. nötigenfalls mit entsprechender Anregung an sie heranzutreten.

Soweit es sich um organisch verbundene Kirchen- und Schulämter handelt, sind wir bei der Neufestsetzung zu beteiligen.

Lgb. IV. Nr. 2244.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. Dezember 1921.

(Nr. 235.) Betrifft Zahlung der Zuschüsse zu Entschädigungsrenten für aufgehobene Stolgebühren.

Nach dem Kirchengesetze vom 28. 7. 1892 (R. G. und P.-Bl. S. 167) § 6 Abs. 3, § 8 Abs. 2 sind diese Zuschüsse vierteljährlich im voraus zahlbar.

Zwecks Ersparung von Material und Arbeitskraft ist angeregt worden, diese Beträge nur einmal im Jahre in einer Summe und zwar bei Beginn des letzten Viertels des Rechnungsjahres, zahlen zu lassen.

Uns erscheint dieser Vorschlag praktisch und erwägenswert.

Wir veranlassen die beteiligten Herren Geistlichen und Gemeinde-Kirchenräte binnen Monatsfrist nach Erscheinen dieser Aufforderung etwaige Bedenken gegen eine solche Regelung bei uns geltend zu machen. Bei mangelndem Widerspruch während dieser Frist werden wir mit den beteiligten Rassenbehörden das Erforderliche vereinbaren.

Lgb. X. Nr. 2213.

D. G o ß n e r.

(Nr. 236.) Prüfungen für Chordirigenten und Organisten.

Der Preussische Minister  
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Berlin W 8, den 19. September 1921.

U IV. Nr. 1708 I, UI, UII, UIII, UIIIA,  
GI, GII, A III.

#### Bekanntmachung.

Die staatlichen Prüfungen für Gesanglehrer und Lehrerinnen an höheren Lehranstalten sowie für Organisten und Chordirigenten in Preußen auf Grund der Prüfungsordnungen vom 24. Juni 1910 und 6. Juni 1912 werden künftig nicht nur in Charlottenburg am Akademischen Institut für Kirchenmusik, sondern versuchsweise auch an anderen Orten abgehalten werden, um namentlich den aus den östlichen und westlichen Landesteilen stammenden Prüflingen die hohen Unkosten der Reise und des Aufenthalts in Berlin zu ersparen.

Als weitere Prüfungsorte sind demgemäß in Aussicht genommen für beide Prüfungen Köln, Breslau und Königsberg, für die Gesanglehrerprüfung allein Frankfurt a. M. Die Prüfungsausschüsse werden gebildet bei den Provinzialschulkollegien, und zwar Koblenz für die Prüfungen in Köln, Breslau für die Prüfungen in Breslau, Königsberg für die Prüfungen in Königsberg und Cassel für die Prüfungen in Frankfurt a. M. Die Prüfungen werden nach Bedarf abgehalten und sind für Frühjahr und Herbst in Aussicht genommen. Die genauen Prüfungstermine werden jedesmal von mir auf Antrag der Prüfungsausschüsse festgesetzt, sobald

sich eine ausreichende Zahl von Teilnehmern gemeldet hat. Gesuche um Zulassung zu den Prüfungen sind an die oben genannten Provinzialschulkollegien zu richten und zwar zwecks Anberaumung des ersten Termins sofort.

Die Prüfungsgebühren werden für alle Prüfungen einschließlich der in Charlottenburg stattfindenden auf 100 *M* festgesetzt.

Wegen einer Ausgestaltung der Vorbereitung für den Gesanglehrerberuf behalte ich mir weitere Maßnahmen nach Erörterung mit den Beteiligten vor.

Die Ausbildung zum Seminar musiklehrer wird durch diesen Erlaß nicht berührt.

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.  
gez. Becker.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und Stettin, den 30. November 1921.**  
**Abteilung Grenzmark Posen = Westpreußen desselben.**

Vorstehenden Erlaß bringen wir zur Kenntnis. Die Geistlichen wollen von seinem Inhalte gegebenenfalls die Lehrer und Lehrerinnen ihrer Pfarodie verständigen.

Egb. VI. Nr. 1774.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und Stettin, den 2. Dezember 1921.**  
**Abteilung Grenzmark Posen = Westpreußen desselben.**

(Nr. 237.) Der Evangelische Reichserziehungsverband.

Der Staatskommissar für die Regelung der Wohlfahrtspflege hat mit Schreiben K. W 315 vom 8. März 1921 dem Evangelischen Reichserziehungsverbände gestattet, durch Werbeschreiben Gaben für seine Arbeit zu erbitten. Diese Schreiben sind den Pfarrämtern vom Evangelischen Reichserziehungsverband bereits vor längerer Zeit zugegangen. Der Evangelische Reichserziehungsverband faßt die Erziehungsarbeit an der hilfsbedürftigen und gefährdeten evangelischen Jugend zusammen, vertritt die Interessen der schwer ringenden Anstalten bei den Behörden und dient der Zusammenfassung der evangelischen Kleinkinderpflege.

Diese Arbeit ist notwendig! Wir bringen deshalb das Werbeschreiben des Evangelischen Reichserziehungsverbandes in empfehlende Erinnerung. Es wird vielleicht möglich sein, einzelne Gemeindeglieder für Gaben zu diesem Zweck zu erwärmen. Die Gaben sind auf das Postcheckkonto des Evangelischen Reichserziehungsverbandes Berlin N 7 Nr. 5619 einzusenden.

Egb. VI. Nr. 1667.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und Stettin, den 3. Dezember 1921.**  
**Abteilung Grenzmark Posen = Westpreußen desselben.**

(Nr. 238.) Erhaltung der evangelischen Sonntagsblätter.

Die christliche Presse steht in großer Bedrängnis, vornehmlich die evangelischen Sonntagsblätter ringen schon seit längerer Zeit um ihren Bestand und stehen jetzt vor Erschütterungen schwerster Art. Mit vereinzelten Ausnahmen haben sie seit Juli 1920 keine Preiserhöhungen vorgenommen, obwohl Veranlassung dazu reichlich vorhanden war.

Die Verhältnisse haben sich jetzt derartig zugespitzt, daß eine Bezugspreiserhöhung zum 1. Januar 1922 nicht zu umgehen ist, sie wird jedoch zwecklos, wenn die Leser wegen der im Verhältnis zum heutigen Geldwert geringen Preiserhöhung dem Sonntagsblatt untreu werden. Um dies nach Möglichkeit zu vermeiden, legen wir den Herren Geistlichen dringend nahe, den Gemeinde-

gliedern die Wichtigkeit der Erhaltung des Sonntagsblattes ernstlich zu erläutern und sie zum treuen Festhalten am Sonntagsblatt anzuhalten, auch dann, wenn ein geringes vierteljährliches Opfer durch die Preiserhöhung gefordert werden muß. Die Christus- und religionsfeindliche Presse übt bereits eine verhängnisvolle übermäßige Wirkung auf unser Volk aus, sie würde triumphieren, wenn die evangelische Presse völlig zum Unterliegen käme. Das muß vermieden werden, indem sich alle Kräfte zusammen tun.

Lgb. VI. Nr. 1744.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. Dezember 1921.

(Nr. 239.) Gottesdienste für Taubstumme.

Gottesdienste für Taubstumme finden statt:

1. In Bütow in der Elisabethkirche nachmittags 3 Uhr:
  - a) am 2. Weihnachtsfeiertage, dem 26. Dezember 1921, mit Beichte und Abendmahl;
  - b) am Sonntag Quasimodogeniti, dem 23. April 1922;
  - c) am Sonntag Trinitatis, dem 11. Juni 1922, mit Beichte und Abendmahl.  
Leitung und Abendmahl: Pastor Z i g t e in Borntuchen.
2. In Rösslin im Gemeindehause um 12 Uhr:
  - a) am Sonntag Lätare, dem 26. März 1922, mit Einsegnung und Abendmahl;
  - b) " 2. Pfingstfeiertage, dem 5. Juni 1922.  
Leitung, Einsegnung und Abendmahl: Pastor B a n s e l o w in Rösslin.
3. In Lauenburg i. Pom. in der St. Salvatorkirche, jedesmal auch Feier des heiligen Abendmahls:
  - a) am 2. Weihnachtsfeiertage, dem 26. Dezember 1921;
  - b) " 2. Osterfeiertage, " 17. April 1922;
  - c) " 2. Pfingstfeiertage, " 5. Juni 1922.  
Leitung und Abendmahl: Oberpfarrer R o h d e in Lauenburg.
4. In Neustettin in der dortigen Kirche um 2 Uhr nachm.:  
am 4. Adventsonntage, dem 18. Dezember 1921, durch den Taubstummenlehrer Feldt aus Stettin, sowie Feier des heiligen Abendmahls durch einen Geistlichen in Neustettin. Die weiteren Gottesdienste in Neustettin werden später bekanntgegeben.
5. In Pasewalk in der St. Marienkapelle um 3<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr:
  - a) am 2. Weihnachtsfeiertage, dem 26. Dezember 1921;
  - b) " 2. Osterfeiertage, " 17. April 1922;
  - c) " 2. Pfingstfeiertage, " 5. Juni 1922.  
Leitung und Abendmahl: Pastor Vic. C o n r a d t in Pasewalk.
6. In Stargard i. Pom. in der Christuskirche um 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> 12 Uhr:
  - a) am 2. Weihnachtsfeiertage, dem 26. Dezember 1921, mit Beichte und Abendmahl;
  - b) " Sonntag Lätare, dem 26. März 1922;
  - c) " Sonntag Jubilate, dem 7. Mai 1922, mit Beichte und Abendmahl;
  - d) " 2. Sonntage n. Trin., dem 25. Juni 1922.  
Leitung und Abendmahl: Pastor B u c h w a l d in Stargard i. Pom.
7. In Stettin:
  - a) am 2. Osterfeiertage, dem 17. April 1922 — Kirchenfest mit Beichte und Abendmahl — in der Nordkapelle der Jakobikirche, genaue Zeit vorbehalten. Nach-

versammlung nachmittags 4 Uhr im Evangelischen Vereinshause. Leitung und Abendmahl: Pastor Meister in Stettin;

- b) außerdem etwa 14tägig Gottesdienst in der St. Jakobi-Nordkapelle — abwechselnd durch Pastor Meister und Taubstummenlehrer Feldt.

Fahrtausweise für Auswärtige sind von dem letzteren, Taubstummenheim, Stettin-Neuwestend, Stormweg 2, zu beziehen.

8. In Stolp i. Pom. in der St. Spirituskapelle vormittags 11 Uhr, mit Feier des heiligen Abendmahls:

a) am Sonntag Quasimodogeniti, dem 23. April 1922;

b) am Trinitatissonntage, dem 11. Juni 1922.

Leitung und Abendmahl: Pastor Finkbein in Zirchow.

Über die Abhaltung der Taubstummengottesdienste in Greifenberg und Stralsund, deren Lage noch nicht feststehen, ergeht noch eine besondere Bekanntmachung.

Die Herren Geistlichen in den genannten Städten und deren Umgebung beauftragen wir, die Taubstummen ihrer Gemeinde außer einer angemessenen Einladung von der Kanzel an einem der Gottesdienste vorhergehenden Sonntage, soweit es ihnen möglich ist, persönlich zum Besuche dieser Gottesdienste aufzufordern und sie wegen einer etwa notwendig werdenden Bahnfahrt zum Ort des Gottesdienstes zu beraten.

Unbemittelte Taubstumme werden auf halbe Personenzug-Einzelpreise oder Rückfahrkarten für den Besuch eines Taubstummengottesdienstes befördert. Die zur Erlangung dieser Vergünstigung erforderlichen Empfehlungen sind von den oben genannten Leitern der Gottesdienste, für Stettin von dem Taubstummenanstaltsdirektor Wollermann zu beziehen. (Bergl. auch unsere Rundverfügung vom 31. März 1910 I. 4466 — Kirchl. Amtsbl. 1910 S. 48.)

Die Herren Geistlichen werden, wie wir erwarten, gern bereit sein, die Vermittelung auch in dieser Beziehung zu übernehmen.

Lgb. VI. Nr. 1980.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und  
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 30. November 1921.

(Nr. 240.) Fortbestand des Korrespondenzblattes des Evangelischen Kirchengesangsvereins für Deutschland.

Der Evangelische Kirchengesangsverein für Deutschland teilt uns in seiner Eingabe vom 3. Oktober 1921 mit, daß der Fortbestand seines Korrespondenzblattes, des Verbandsorgans für die Mitglieder des Evangelischen Kirchengesangsvereins, in Frage gestellt ist, wenn nicht in Zukunft erheblich mehr Bestellungen auf das Blatt erfolgen. Da das Korrespondenzblatt neben gediegenen Aufsätzen aus fachmännischer Feder wertvolle Mitteilungen über geistliche Musik enthält und darum für die Kirchenmusiker und Organisten fast unentbehrlich ist, so empfehlen wir den Herren Geistlichen, den Bezug dieses Blattes ihren Kirchenschullehrern und Organisten naheulegen und eventuell den Bezugspreis von 3,50 M. jährlich auf die Kirchenkasse zu übernehmen und von der erfolgten Bestellung dem Zentralausschuß des Evangelischen Kirchengesangsvereins für Deutschland in Darmstadt bis zum 1. Januar f. J. unmittelbar Mitteilung zu machen.

Lgb. VI. Nr. 1923. II. Ang.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und  
Abteilung Grenzmark Posen = Westpreußen desselben.**

Stettin, den 3. Dezember 1921.

(Nr. 241.) Lichtbildervorträge.

Die Herren Geistlichen wollen uns gegebenenfalls pünktlich bis 15. Januar 1922 berichten

1. ob und in welchem Umfange Lichtbildervorträge oder kinematographische Vorführungen in Gotteshäusern stattgefunden haben und welche Erfahrungen auf diesem Gebiete gemacht worden sind,
2. ob derartige Vorführungen an Stelle ordentlicher Sonntagabendgottesdienste getreten sind,
3. ob bühnenmäßige Aufführungen, bei denen Personen in Verkleidung auftraten, in Gotteshäusern dargeboten worden sind.

Der Berichtstermin ist unbedingt innezuhalten, Fehlanzeige nicht erforderlich.

Lgb. VI. Nr. 1631.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und  
Abteilung Grenzmark Posen = Westpreußen desselben.**

Stettin, den 10. Dezember 1921.

(Nr. 242.) Vorschußzahlungen auf die zu erwartende Gehaltsaufbesserung des Pfarrerstandes.

Zu unserer Freude hat der Evangelische Oberkirchenrat uns ermächtigt, den im Am befindlichen Geistlichen, deren Dienst Einkommen bisher einen Jahresbetrag von 48 000 M nicht übersteigt, einen außerordentlichen Vorschuß von 4 000 M auf die demnächst zu erwartende allgemeine Gehaltsneuordnung für die Geistlichen zahlen zu lassen. Die örtlichen Spezialkassen haben durch Vermittlung der Regierungshauptkassen, für die Grenzmark die Regierungshauptkasse Schneidemühl selbst Anweisung erhalten, jedem in Frage kommenden Geistlichen sofort ohne Quittungsforderung diesen Vorschuß zu zahlen.

Den Ruhestandsgeistlichen und Pfarrhinterbliebenen wird ein der Novemberrate entsprechender Monatsbetrag an Ruhestands- bzw. Hinterbliebenenvorschuß als außerordentlicher Vorschuß auf die demnächst zu erwartende Erhöhung ihrer Bezüge alsbald gezahlt werden.

Lgb. VIII Nr. 2305.

D. G o ß n e r.

### Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

Pastor im Ruhestande Brunner, früher in Jfinger, Synode Pyritz, am 6. November 1921.

2. Berufen:

Der Pastor Sternberg in Großküdde, Synode Neustettin, zum Pastor in Klein Rischow, Diözese Pyritz, zum 16. Dezember 1921.

3. Erledigte Pfarstellen:

Die Pfarrstelle in Mandelkow, Synode Stettin Land, fiskalischen Patronats, wird durch Versetzung in den Ruhestand erledigt und ist zum 1. Januar 1922 wieder zu besetzen. Stelleneinkommen 19040 M und Dienstwohnung. Vom Stelleneinkommen geht ab die Stellenabgabe. Bewerber müssen ein Dienstalter von mindestens 15 Jahren haben. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.

Seite 244  
(Leerseite)